

Aus dem Asylmagazin 9/2021, S.314–320

Inga Matthes und Franziska Vilmar

## Rechtswidrige Rückführungen in Kriegs- und Konfliktgebiete

Eine Bewertung anhand der Beispiele Afghanistan und Syrien

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2021. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ab Januar 2022 kann auch eine Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](https://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Rechtswidrige Rückführungen in Kriegs- und Konfliktgebiete

### Eine Bewertung anhand der Beispiele Afghanistan und Syrien

#### Inhalt

- I. Einleitung
- II. Bisherige Abschiebungen nach Afghanistan
  - 1. Sicherheits- und Menschenrechtssituation
  - 2. Durchführung von Abschiebungen nach Afghanistan
- III. Künftige Abschiebungen nach Syrien?
  - 1. Sicherheits- und Menschenrechtssituation
  - 2. Jüngste Entwicklungen in Dänemark
- IV. Rechtswidrigkeit von Abschiebungen nach Afghanistan und Syrien
- V. Fazit

#### I. Einleitung

Die Diskussion über Abschiebungen von Schutzsuchenden, deren Asylanträge abgelehnt wurden, aus Deutschland in Krisen- und Kriegsgebiete hat sich in den letzten Monaten weiter verschärft.<sup>1</sup> Im Fokus standen dabei die monatlichen Abschiebungen nach Afghanistan und die seit Ende 2020 zumindest theoretisch möglichen Abschiebungen nach Syrien. Beim Berliner Symposium 2021 wurden diese im Arbeitsforum »Deportations to War Zones and Zones of Conflict« diskutiert. Ergänzend erörtern die Autorinnen im folgenden Beitrag die Frage nach der Rechtmäßigkeit von Abschiebungen in Kriegs- und Konfliktgebiete anhand der Beispiele Afghanistan und Syrien.

Insbesondere in Afghanistan hat sich die Lage während der Entstehung des Beitrags in dramatischer Weise verschlechtert.<sup>2</sup> Die Ausführungen zu Afghanistan beziehen sich in erster Linie auf die Situation im Frühsommer 2021, als Abschiebungen in das Land in der Öffentlichkeit wie auch in der Rechtsprechung zunehmend kontrovers diskutiert wurden. Die aktuellen Entwicklungen bestätigen auf traurige Weise die vorgebrachte Kritik und verdeutlichen die in diesem Beitrag erörterte Problematik von Abschiebungen in Gebiete, in denen die Sicherheits- und Menschenrechtslage prekär ist.

\* Die Autorin Matthes, LL.M., ist Referentin Grundlagen Flucht beim DRK e. V., E-Mail: i.matthes@drk.de. Die Autorin Vilmar, LL.M., ist Fachreferentin für Asylrecht und -politik bei Amnesty International Deutschland e. V., E-Mail: franziska.vilmar@amnesty.de. Die hier geäußerten Ansichten sind die der Verfasserinnen.

<sup>1</sup> Spiegel online, »Laschet will weiter nach Afghanistan abschieben – Kritik aus der SPD«, 2.8.2021, <https://bit.ly/37MBcoI>.

<sup>2</sup> Berücksichtigt wurden für diesen Beitrag Ereignisse und Entwicklungen bis Mitte August 2021.

Seit Dezember 2016 wurden insgesamt 1.104 afghanische Staatsangehörige von Deutschland nach Afghanistan zurückgeführt<sup>3</sup>, allein 167 Menschen waren es im Jahr 2021.<sup>4</sup> Weder die aktuellen Folgen der Corona-Pandemie<sup>5</sup> und der überwiegend im Juni 2021 erfolgte Abzug der internationalen Truppen noch zahlreiche Appelle aus der Zivilgesellschaft<sup>6</sup> und entsprechende Rechtsprechung<sup>7</sup> bewegten die Verantwortlichen zunächst zu einer zumindest vorübergehenden Einstellung dieser Praxis. Erst am 11. August 2021, nachdem die Taliban bereits mehrere Provinzhauptstädte eingenommen hatten und vor den Toren Kabuls angekommen waren,<sup>8</sup> erklärte das Bundesinnenministerium (BMI), Abschiebungen nach Afghanistan vorübergehend auszusetzen.<sup>9</sup> Wenig später rief das Auswärtige Amt alle Deutschen dazu auf, Afghanistan schnell zu verlassen.<sup>10</sup> Am 15. August 2021 nahmen die Taliban schließlich kampflos die Hauptstadt Kabul ein, nachdem sie innerhalb von zehn Tagen einen Großteil des Landes erobert hatten. Der Präsident Afghanistans hat Berichten zufolge das Land verlassen und Tausende Personen versuchen das gleiche, am Flughafen Kabul sind Szenen der Verzweiflung zu beobachten.<sup>11</sup>

<sup>3</sup> ZEIT.ONLINE, »Afghanistan fordert Abschiebestopp aus Europa«, 10.7.2021, <https://bit.ly/3CU1Xph>.

<sup>4</sup> Deutsche Welle, »Menschenrechtler kritisieren Abschiebungen nach Afghanistan scharf«, 3.8.2021, <https://bit.ly/2Xl5eO7>.

<sup>5</sup> Sogar im Jahr 2020 wurden 137 Menschen nach Afghanistan abgeschoben. Nur von März bis Dezember 2020 wurden Abschiebungen aufgrund der Reisebeschränkungen vorübergehend ausgesetzt. Siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke vom 25.2.2021, BT-Drs. 19/27007, S.3, sowie Deutsche Welle, »Abschiebungen nach Afghanistan trotz Corona«, 17.12.2020, <https://bit.ly/37KYc7l>.

<sup>6</sup> Zum Beispiel von Amnesty International (AI), »Afghanistan: Amnesty fordert sofortigen Abschiebestopp«, 5.7.21, <https://bit.ly/3iONHpY>.

<sup>7</sup> Für viele VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2020 – A 11 S 2042/20 – asyl.net: M29309, Asylmagazin 3/2021, S.78 ff.; siehe dazu auch die Rechtsprechungsübersicht von Lea Hupke, Asylmagazin 3/2021, S.60 ff.

<sup>8</sup> BBC, »How the Taliban stormed across Afghanistan in ten days«, 17.8.2021, <https://www.bbc.com/news/world-58232525>.

<sup>9</sup> tagesschau.de, »Vorerst keine Abschiebungen nach Afghanistan«, 11.8.2021, <https://bit.ly/3kf3xtF>.

<sup>10</sup> Deutschlandfunk, »Auswärtiges Amt fordert Deutsche zur schnellen Ausreise auf«, 12.8.2021, <https://bit.ly/3xOxFkg>.

<sup>11</sup> Siehe ecoi.net, Überblick über die Sicherheitslage in Afghanistan, Aktuelle sicherheitsrelevante Entwicklungen, Stand 16.8.2021, abrufbar bei ecoi.net unter »Länder/Afghanistan«.

Auch auf Syrien wird in diesem Beitrag der Blick gerichtet. Seit Dezember 2020 sind Abschiebungen auch in dieses Land theoretisch möglich, in dem seit zehn Jahren bewaffnete Auseinandersetzungen stattfinden: Der seit 2012 bestehende Abschiebungsstopp wurde erstmals nicht verlängert, da auf der Innenministerkonferenz keine entsprechende Einigung erzielt werden konnte.<sup>12</sup> Bisher fand noch keine Abschiebung statt, aber Politiker\*innen verschiedener Parteien fordern regelmäßig, dass zumindest straffällig gewordene Personen nach Syrien abgeschoben werden sollten.<sup>13</sup>

Im Folgenden wird erläutert, warum Abschiebungen nach Afghanistan schon vor den aktuellen Ereignissen gegen internationales Recht verstießen und warum auch Abschiebungen nach Syrien auf absehbare Zeit als rechtswidrig einzustufen sind.

## II. Bisherige Abschiebungen nach Afghanistan

Nachstehend werden die Sicherheits- und Menschenrechtssituation (1.) und die bisherige Durchführung von Abschiebungen nach Afghanistan (2.) dargestellt.

### 1. Sicherheits- und Menschenrechtssituation

Afghanistan war laut dem Global Peace Index bereits im Jahr 2020 das konfliktreichste Land der Welt, die Situation dort wurde noch unsicherer bewertet als die Lage in Syrien.<sup>14</sup> Die Vereinten Nationen gingen für das Jahr 2021 davon aus, dass fast die Hälfte der rund 32 Millionen Einwohner\*innen humanitäre Hilfe benötigen würde.<sup>15</sup> Zudem seien 30,5 Millionen Menschen, also fast die gesamte Bevölkerung, aufgrund der ökonomischen Folgen der COVID-19-Pandemie auf Unterstützung durch die Regierung oder internationale Akteure angewiesen.<sup>16</sup>

Der seit etwa vierzig Jahren währende Konflikt eskalierte nach dem im Mai begonnenen Abzug der internationalen Streitkräfte erneut. In der aktuellen Reisewarnung des Auswärtigen Amtes<sup>17</sup> heißt es:

»In Kabul und anderen Landesteilen werden immer wieder schwere Anschläge verübt, die zahlreiche Todesopfer und Verletzte fordern. Bombenanschläge, bewaffnete Überfälle und Entführungen gehören seit Jahren in allen Teilen von Afghanistan zum Angriffsspektrum der regierungsfeindlichen Kräfte. [...] Aktuelle Entwicklungen im Zuge des Abzugs der internationalen Militärpräsenz könnten zu einer weiter zunehmenden Gefährdung für ausländische Staatsbürger führen. [...] Gezielte Angriffe auf internationale und deutsche Institutionen sind nicht auszuschließen.«

Wie schlecht die Sicherheitslage bereits vor dem Truppenabzug<sup>18</sup> im ersten Halbjahr 2021 war, hat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) dokumentiert. Allein zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 30. Juni 2021 verzeichnete sie 5.183 zivile Opfer, davon 1.659 Tote und 3.524 Verletzte.<sup>19</sup> Seit Beginn des Abzugs der internationalen Truppen eroberten die radikalen Islamisten innerhalb weniger Wochen schon mehr als die Hälfte des afghanischen Territoriums.<sup>20</sup> Eine Folge: Zwischen Januar und Juli 2021 wurden über 359.000 Afghan\*innen innerhalb ihres Landes vertrieben.<sup>21</sup> Laut Schätzungen verließen im Sommer 2021 jede Woche mindestens 30.000 Afghan\*innen das Land.<sup>22</sup> Auch in Kabul verschlimmerte sich die Gefahrenlage: Seit Ende 2020 nahmen gezielte Anschläge auf Zivilist\*innen durch die Taliban und andere regierungsfeindliche Gruppen in der Stadt zu.<sup>23</sup>

Zur katastrophalen Sicherheitslage und der humanitären Not kommt schließlich die COVID-19-Pandemie hinzu. Erst im Mai 2021 stiegen die Infektionszahlen nach Angaben der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (IFRK) erneut massiv an.<sup>24</sup> Die Pandemie trifft dabei auf ein Gesundheitssystem, das als eines der schlechtesten weltweit gilt.<sup>25</sup>

<sup>12</sup> mdr.de, »Abschiebestopp für Syrien läuft aus«, 11.12.2020, <https://bit.ly/3CUpcPY>.

<sup>13</sup> ZEIT.ONLINE, »Franziska Giffey für Abschiebungen nach Syrien und Afghanistan«, 4.7.2021, <https://bit.ly/3AQ1AdN>.

<sup>14</sup> Institute for Economics & Peace, »Global Peace Index 2020«, <https://bit.ly/3smYXgr>.

<sup>15</sup> UN Office for Humanitarian Affairs (OCHA), »Humanitarian Needs Overview Afghanistan 2021«, Dezember 2020, S. 11, <https://www.ecoi.net/dokument/2043253.html>.

<sup>16</sup> Ibid.

<sup>17</sup> Auswärtiges Amt, Afghanistan: Reise- und Sicherheitshinweise, Stand: 20.8.2021, <https://bit.ly/37L5h7M>.

<sup>18</sup> Das Ende des seit 2001 laufenden Einsatzes wurde am 15.4.2021 bekanntgegeben, der Truppenabzug begann im Mai und soll bis zum 11.9.2021 vollzogen sein. Zum Truppenabzug einzelner Länder siehe [https://en.wikipedia.org/wiki/Resolute\\_Support\\_Mission](https://en.wikipedia.org/wiki/Resolute_Support_Mission).

<sup>19</sup> UNAMA, »Protection of Civilians in Armed Conflict – Midyear Update: 1 January to 30 June 2021«, Juli 2021, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2056652.html>.

<sup>20</sup> sueddeutsche.de, »Auf dem Vormarsch«, 1.8.2021, <https://bit.ly/2UpSdls>.

<sup>21</sup> OCHA, »Afghanistan: Weekly Humanitarian Update, 26 July – 1 August 2021«, 5.8.2021, <https://www.ecoi.net/dokument/2057755.html>.

<sup>22</sup> nytimes.com, »As Fears Grip Afghanistan, Hundreds Of Thousands Flee«, 31.7.2021, <https://nyti.ms/3sijmDm>.

<sup>23</sup> EASO, »Afghanistan Security Situation, Country of Origin Information Report«, June 2021, S. 85 ff., <https://www.ecoi.net/dokument/2054554>.

<sup>24</sup> IFRC, »Afghanistan: Covid-19 at crisis point as hospitals overflow«, 17.6.2021, <https://bit.ly/3ALJedO>.

<sup>25</sup> United Nations Development Programme (UNDP), Afghanistan, 2021, <https://bit.ly/3soKoj5>.

Zur Bewertung der Menschenrechts- und Sicherheitslage ist schließlich die besondere Situation der afghanischen Rückkehrenden zu berücksichtigen. Eine kürzlich veröffentlichte Studie von Friederike Stahlmann<sup>26</sup> beschreibt deren besondere Gefährdungslage und Perspektivlosigkeit. Die Studie dokumentiert Erfahrungen von 113 der 908 Afghanen, die zwischen Dezember 2016 und März 2020 aus Deutschland abgeschoben worden waren. Wegen der Flucht nach Europa wurde vielen von ihnen Verrat, Verwestlichung, unmoralisches Verhalten oder die Abkehr vom Islam vorgeworfen; die Familien der Betroffenen waren dadurch ebenfalls gefährdet. 75 % der Abgeschobenen lebten hauptsächlich von privater Unterstützung aus dem Ausland, knapp 15 % waren teilweise oder dauerhaft obdachlos. Zwei der Betroffenen starben durch Suizid. Nahezu alle der interviewten Personen hatten das Land zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Studie wieder verlassen oder planten eine erneute Flucht.

Der jüngste Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Afghanistan datiert vom Mai 2021 und muss angesichts der dargestellten rasanten Entwicklungen bereits als veraltet bewertet werden.<sup>27</sup> Schließlich begannen der Abzug der internationalen Truppen und damit die Taliban-Offensive im Mai. Der Bericht erweckt noch den Eindruck, als solle die Situation so dargestellt werden, dass Abschiebungen trotz des Vormarsches der Taliban möglich bleiben sollten – koste es, was es wolle. Eine Aktualisierung des Berichts kündigte das Auswärtige Amt unterdessen an.

## 2. Durchführung von Abschiebungen nach Afghanistan

### Vereinbarungen zwischen der EU und Afghanistan

Um Rückführungen nach Afghanistan zu erleichtern, wurde im Oktober 2016 von der Europäischen Union (EU) mit Afghanistan eine Rückführungsvereinbarung ausgehandelt mit der Bezeichnung »Plan für ein gemeinsames Vorgehen Afghanistans und der EU in Migrationsfragen«.<sup>28</sup> Es handelt sich dabei um eine rechtlich nicht bindende Vereinbarung, mit der ein Rahmen für Rückführungen, die Wiederaufnahme und Reintegration »irregulärer« Migrant\*innen geschaffen werden sollte. Offiziell fußt der »Joint Way Forward« auf einem solidarischen und gemeinschaftlichen Engagement sowohl von Afghanistan als auch der EU. Dass es sich hierbei

jedoch angesichts der Abhängigkeit Afghanistans von öffentlichen Hilfsgeldern um ungleiche Verhandlungspartner handelt, drängt sich auf.

Diese Vereinbarung zwischen der EU und Afghanistan wurde mit einer »Joint Declaration on Migration Cooperation between Afghanistan and the EU«<sup>29</sup> abgelöst, die am 26. April 2021 unterzeichnet wurde. Mit dem neuen Abkommen sollten Rückführungen afghanischer Staatsangehöriger weiter vereinfacht werden: Sollten afghanische Botschaften oder Konsulate keine Ausweispapiere ausstellen, durften die EU-Staaten nunmehr eigene Ausweispapiere ausgeben, um die Abschiebung zu ermöglichen. Ausgenommen von Abschiebungen wurden in der Erklärung nur kranke Personen, deren Krankheiten in Afghanistan nicht behandelbar waren.

### Jüngste Entwicklungen bei der Abschiebungspraxis

Verschiedene EU-Staaten führten bis zuletzt weiterhin regelmäßig Abschiebungen nach Afghanistan durch.<sup>30</sup> Anfang Juli 2021 appellierte das afghanische »Ministry of Refugees and Repatriation« (MoRR) an die EU-Mitgliedstaaten, Abschiebungen zumindest im Zeitraum vom 8. Juli 2021 bis zum 8. Oktober 2021 auszusetzen und dann die Lage neu zu evaluieren.<sup>31</sup> Dieser Bitte kamen Finnland, Schweden und Norwegen nach; Deutschland und Österreich wollten hingegen noch am 3. August 2021 eine gemeinsame Abschiebung nach Kabul durchführen. Am 2. August 2021 stoppte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Abschiebung einer afghanischen Person aus Österreich mit einer Eilentscheidung unter Verweis auf die aktuelle Sicherheitslage,<sup>32</sup> was zur Absage des Flugs von österreichischer Seite aus führte.<sup>33</sup> Der von Deutschland fortgesetzte Versuch, sechs Afghanen abzuschicken, musste abgebrochen werden, weil unterdessen eine Autobombe in Kabul detoniert war, die dreizehn Menschen tötete.<sup>34</sup> Das BMI erklärte am 4. August 2021, dass der Abschiebungsflug zeitnah nachgeholt werden solle.<sup>35</sup> Darüber hinaus intervenierte Bundesinnenminister Horst Seehofer am 5. August 2021 gemeinsam mit fünf europäischen Amtskolleg\*innen bei

<sup>26</sup> Friederike Stahlmann: Erfahrungen und Perspektiven abgeschobener Afghanen im Kontext aktueller politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen Afghanistans, 4.6.2021, <https://www.ecoi.net/dokument/2053062>.

<sup>27</sup> Dazu und zu den weiteren Kritikpunkten vgl. taz, »Regierung verharmlöst Afghanistan-Lage: Gefährlich geschönt«, 23.7.2021, <https://bit.ly/2VXWAo0>.

<sup>28</sup> Der »Joint Way Forward on Migration Issues between Afghanistan and the EU« ist abzurufen unter <https://bit.ly/3xPWGLT>.

<sup>29</sup> Abzurufen unter <https://bit.ly/37JjToq>.

<sup>30</sup> Neben Deutschland u. a. Bulgarien, Dänemark, Rumänien und Österreich. Die »Afghanistan Migrants Advice & Support Organization« (AMASO) aus Kabul dokumentiert regelmäßig Rückführungen aus den EU-Mitgliedstaaten, siehe: <https://twitter.com/AmasoOrg>.

<sup>31</sup> Das Schreiben ist abzurufen unter: <https://morr.gov.af/en/node/3938>.

<sup>32</sup> Die Entscheidung des EGMR ist einzusehen auf der Seite der Beratungsstelle *deserteursberatung.at* unter: <https://bit.ly/3j8SWAY>.

<sup>33</sup> faz.net, »Österreich stoppt Abschiebung nach Afghanistan«, 3.8.2021, <https://bit.ly/3snSXUQ>.

<sup>34</sup> ZEIT.ONLINE, »Abgeschoben ins Chaos«, 4.8.2021, <https://bit.ly/3CPAtRR>.

<sup>35</sup> tagesschau.de, »Abgesagter Flug soll nachgeholt werden«, 4.8.2021, <https://bit.ly/3m5QpJA>.

der EU-Kommission mit der Forderung, Abschiebungen nach Afghanistan fortzusetzen.<sup>36</sup> Damit wandten sich die Minister\*innen ausdrücklich gegen den oben zitierten Appell der afghanischen Regierung für die Aussetzung von Abschiebungen aus der EU.

Erst am 11. August 2021 wurde angesichts der massiv verschärften Sicherheitslage die vorübergehende Aussetzung von Abschiebungen nach Afghanistan bekannt gegeben. Sobald die Lage es aber wieder zulasse, würden »Straftäter und Gefährder« wieder nach Afghanistan abgeschoben, teilte Bundesinnenminister Seehofer mit.<sup>37</sup>

### III. Künftige Abschiebungen nach Syrien?

Im Folgenden werden die aktuelle Sicherheits- und Menschenrechtssituation in Syrien und die besondere Situation von Rückkehrenden (1.) sowie die aktuellen Entwicklungen in Dänemark (2.) beschrieben.

#### 1. Sicherheits- und Menschenrechtssituation

Auch wenn die Situation in Syrien teilweise aus dem Fokus der deutschen Öffentlichkeit geraten ist, kommt es dort nach wie vor zu Kampfhandlungen und massiven Menschenrechtsverletzungen. Die Assad-Regierung kontrolliert einen Großteil des Landes und geht brutal gegen tatsächliche und mutmaßliche Oppositionelle vor. Laut dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes sind insbesondere die Gebiete des Regimes

»[...] aufgrund des dortigen Herrschaftssystems und seiner teilweise rivalisierenden Geheimdienste sowie regime-naher Milizen ohne umfassende zentrale Steuerung und verfügbare Rechtswege unverändert von weitreichender systematischer Willkür bis hin zu vollständiger Rechtlosigkeit geprägt.«<sup>38</sup>

Die Brutalität des Regimes zeigen auch die Daten des Syrian Network for Human Rights (SNHR), nach denen seit Beginn des Krieges 2011 mindestens 14.506 Personen durch Folter oder an den Folgen von Folter gestorben sind, darunter 180 Kinder und 92 Frauen.<sup>39</sup> Laut Amnesty International (AI) waren allein im Jahr 2020 zehntausende Menschen in Syrien von systematischer Folter, außer-

gerichtlichen Hinrichtungen, willkürlichen Festnahmen und gewaltsamem Verschwindenlassen durch syrische Sicherheitskräfte betroffen.<sup>40</sup>

Auch aktive Kampfhandlungen finden weiterhin statt: Insbesondere in der Region um die Stadt Idlib im Nordwesten des Landes kommt es immer wieder zu Angriffen durch das syrische Militär, das von russischen Truppen unterstützt wird.<sup>41</sup> Zuletzt hat sich auch die Situation im Süden Syriens erneut zugespitzt: In der Provinz Daraa kam es im Juli 2021 zu den heftigsten Kämpfen seit Jahren.<sup>42</sup> Der Vorsitzende der unabhängigen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zur Menschenrechtssituation in Syrien beschrieb die Situation im Juli 2021 wie folgt (Übersetzung der Verfasserinnen):

»Fünf internationale Armeen, ihre Stellvertreter und eine Vielzahl anderer nichtstaatlicher Akteure kämpfen weiterhin in Syrien – darunter die Luftstreitkräfte Russlands, der USA und Israels. Die Zivilbevölkerung muss sich zwischen all diesen Akteuren und ihren unterschiedlichen Plänen zurechtfinden, während sie einfach nur versucht, ihr Leben zu leben.«<sup>43</sup>

Zudem ist die humanitäre Lage im Land katastrophal. Laut UNHCR sind 13,4 Millionen Menschen in Syrien auf humanitäre Hilfe angewiesen.<sup>44</sup> Die COVID-19-Pandemie hat diese Situation weiter verschärft. Nach Angaben von AI schützt die syrische Regierung das Gesundheitspersonal nur unzureichend vor dem Virus, ergreift kaum Maßnahmen gegen dessen Ausbreitung und informiert die Bevölkerung nicht ausreichend über die Pandemie und mögliche Schutzmaßnahmen.<sup>45</sup>

Rückkehrende aus dem Ausland gelten bei den syrischen Sicherheitsbehörden, aber auch in Teilen der Bevölkerung, als »Feiglinge, Verräter oder Terroristen«.<sup>46</sup> Nach der Einreise werden die Rückkehrenden umgehend einer Überprüfung durch Sicherheitskräfte der Regierung unterzogen und verhört.<sup>47</sup> Regelmäßig werden die Betroffenen beschuldigt, im Ausland terroristischen Aktivitäten

<sup>36</sup> Reuters, »Six EU countries warn against open door for Afghan asylum seekers«, 10.8.2021, <https://reut.rs/3AGa7j6>.

<sup>37</sup> Spiegel online, »Kehrtwende in 20 Minuten«, 12.8.2021, <https://bit.ly/37P1bM7>.

<sup>38</sup> Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien, Stand: November 2020, S. 24.

<sup>39</sup> Fadel Abdul Ghany, »Unlimited Brutality: Almost 15,000 Died Due to Torture in Syria«, Völkerrechtsblog, 26.7.2021, <https://voelkerrechtsblog.org/unlimited-brutality/>.

<sup>40</sup> AI, »Jahresbericht Syrien«, 7.4.2021, <https://www.ecoi.net/dokument/2048574.html>.

<sup>41</sup> Al Jazeera, »Syrian gov't shelling in Idlib kills seven members of same family«, 22.7.2021, <https://bit.ly/37RvEJA>.

<sup>42</sup> NZZ, »Syrien: Heftige Gefechte in der ›Wiege der Revolution‹«, 30.7.2021, <https://bit.ly/3mhpjPI>.

<sup>43</sup> Statement by Paulo Pinheiro, Chair of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, to the 47th Session of the United Nations Human Rights Council, Genf, 6.7.2021, <https://bit.ly/2W46F2L>.

<sup>44</sup> UNHCR, Syria Emergency (Webseite), <https://www.unhcr.org/syria-emergency.html>.

<sup>45</sup> AI, »Jahresbericht Syrien«, a. a. O. (Fn. 40).

<sup>46</sup> Auswärtiges Amt, Lagebericht Syrien, a. a. O. (Fn. 38), S. 26.

<sup>47</sup> AI, »Jahresbericht Syrien«, a. a. O. (Fn. 40); EASO, Syria – Situation of returnees from abroad, Juni 2021, S. 21 ff., <https://www.ecoi.net/dokument/2053723.html>.

nachgegangen zu sein und es kommt zu Festnahmen, Haft und Folter.<sup>48</sup> Besonders groß ist diese Gefahr für Menschen, die z. B. in der Vergangenheit an regierungskritischen Protesten teilgenommen haben, die Syrien »illegal« verlassen oder sich in Ländern aufgehalten haben, die von der syrischen Regierung als »feindlich« erachtet werden. Auch die Beteiligung von Familienangehörigen an Protesten kann den Vorwurf des Terrorismus nach sich ziehen.<sup>49</sup>

Ein weiteres Risiko, Opfer von Folter oder Misshandlung zu werden, ergibt sich für die Betroffenen aus der großen Fragmentierung des syrischen Sicherheitsapparats.<sup>50</sup> Die einzelnen Abteilungen agieren größtenteils autonom, sodass es nicht unwahrscheinlich ist, dass eine Person von einer Abteilung »entlassen« wird, um dann von einer anderen Abteilung erneut festgenommen zu werden.

Nichtsdestotrotz wird von deutschen Politiker\*innen immer wieder behauptet, einzelne Gebiete in Syrien seien »sicher«. So soll Abschiebungen der Weg geebnet werden, etwa in die kurdisch dominierten Gebiete im Nordosten Syriens.<sup>51</sup> Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes ist allerdings deutlich: Die Sicherheit von Rückkehrenden könne nicht in erster Linie durch die Region bestimmt werden, in welche die Rückkehr erfolge. Entscheidend sei vielmehr, wie die rückkehrende Person von den im jeweiligen Gebiet präsenten Akteuren wahrgenommen werde. Daraus folgt: »Eine sichere Rückkehr kann derzeit für keine bestimmte Region Syriens und für keine Personengruppe grundsätzlich gewährleistet und überprüft werden.«<sup>52</sup>

UNHCR kam im März 2021 zum selben Ergebnis (Übersetzung der Verfasserinnen):

»Angesichts des anhaltenden Konflikts, [...] der ernststen Besorgnis bezüglich der Rechtsstaatlichkeit und der weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen, auch gegenüber Rückkehrenden [...] sowie angesichts der massiven Zerstörung und Beschädigung von Häusern, der kritischen Infrastruktur und der landwirtschaftlichen Flächen sowie der Verschärfung der wirtschaftlichen und humanitären Krisen, die durch die COVID-19-Pandemie verschlimmert werden, fordert UNHCR die Staatengemeinschaft weiterhin auf, syrische Staatsangehörige [...] nicht zwangsweise in irgendeinen Teil Syriens abzuschicken. Dies gilt völlig unabhängig davon, ob das Gebiet unter der Kontrolle der Regierung oder unter der Kontrolle eines anderen Staates oder einer nicht-staatlichen Einrichtung steht.«<sup>53</sup>

<sup>48</sup> EASO, a. a. O. (Fn. 47), S. 21 ff.

<sup>49</sup> Ibid.

<sup>50</sup> Ibid.

<sup>51</sup> DIE ZEIT, »Innenministerium erwägt Abschiebungen nach Syrien«, 21.4.2021, <https://www.presseportal.de/pm/9377/4895208>.

<sup>52</sup> Auswärtiges Amt, Lagebericht Syrien, a. a. O. (Fn. 38), S. 24.

<sup>53</sup> Ibid.

## 2. Jüngste Entwicklungen in Dänemark

Der Blick nach Dänemark zeigt, dass es sich bei den wiederholten Forderungen aus der deutschen Politik nach Abschiebungen nach Syrien<sup>54</sup> nicht bloß um verbales Säbelrasseln handelt. 2019 wurden Damaskus und Umgebung in einem Lagebericht der dänischen Behörden als »sicher« eingestuft.<sup>55</sup> Mehrere renommierte Expert\*innen, deren Einschätzungen in den Bericht einfließen sollten, distanzieren sich später scharf davon und erklärten, dass sich ihre Aussagen nicht im Bericht wiederfinden.<sup>56</sup>

Die Auswirkungen dieser Einstufung: Ab März 2021 erfuhren über 380 syrische Geflüchtete, die zuvor in Dänemark Schutz erhalten hatten, dass ihre Aufenthaltstitel nicht verlängert würden und sie nach Syrien zurückkehren sollten.<sup>57</sup> Trotz eingelegter Rechtsmittel und öffentlicher Proteste erhielten bereits Dutzende Betroffene eine endgültige ablehnende Entscheidung und wurden in Ausreisezentren gebracht.<sup>58</sup> Dort sollen sie bleiben, bis sie »freiwillig« ausreisen oder tatsächlich abgeschoben werden können.<sup>59</sup> Berichten zufolge bereitet eine britische Kanzlei derweil in einigen dieser Fälle den Gang zum EGMR vor.<sup>60</sup>

## IV. Rechtswidrigkeit von Abschiebungen nach Afghanistan und Syrien

Voraussetzung für eine Abschiebung, also die zwangsweise Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht ist, dass kein Abschiebungsverbot vorliegt.<sup>61</sup> Ein solches Verbot kann sich etwa daraus ergeben, dass der betroffenen Person im Falle der Abschiebung eine Verletzung ihrer in der EMRK garantierten Rechte droht (§ 60 Abs. 5

<sup>54</sup> Vgl. oben, Fn. 13.

<sup>55</sup> Human Rights Watch (HRW) u. a. »Denmark: Flawed Country of Origin Reports Lead to Flawed Refugee Policies, Joint Statement«, 19.4.2021, <https://www.ecoi.net/dokument/2050054.html>.

<sup>56</sup> Heinrich Böll Stiftung, »Dänemark-Syrien: Fehlinterpretationen in Lageberichten der dänischen Behörden führen zu einer fehlgeleiteten Politik gegenüber syrischen Geflüchteten«, 22.4.2021, <https://bit.ly/3k1qU9N>.

<sup>57</sup> AI, »Denmark: Hundreds of refugees must not be illegally forced back to Syrian warzone«, 26.4.2021, <https://bit.ly/3iSVZNX>. In einem Fall führte diese Nachricht dazu, dass der Betroffene einen Herzinfarkt erlitt und daran starb, siehe Middle East Monitor, »Syria refugee hospitalised with stroke after Denmark revoke his residency«, 8.6.2021, <https://bit.ly/2W4iJkw>.

<sup>58</sup> AI, »Denmark: ›Syria is not safe‹ – nationwide demonstrations against return of Syrian refugees«, 18.5.2021, <https://bit.ly/3iUyns4>.

<sup>59</sup> Wie Deutschland unterhält auch Dänemark keine diplomatischen Beziehungen zur syrischen Regierung.

<sup>60</sup> theguardian.com, »Denmark could face legal action over attempts to return Syrian refugees«, 29.7.2021, <https://bit.ly/37PT3uO>.

<sup>61</sup> Die Abschiebung kann auch aus weiteren rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sein (§ 60a AufenthG). Diese sogenannten Abschiebungshindernisse werden hier jedoch nicht erörtert.

AufenthG). Praxisrelevant ist dabei vor allem Art. 3 EMRK, demzufolge niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Ist dies im Zielland der Abschiebung der Fall, steht das Refoulement-Verbot<sup>62</sup> einer Rückführung entgegen. Eine Abschiebung ist ebenso verboten, wenn der betroffenen Person im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht (§ 60 Abs. 7 AufenthG).

Im Hinblick auf Abschiebungen nach Afghanistan stellt sich regelmäßig die Frage, ob eine Verletzung von Art. 3 EMRK aufgrund prekärer humanitärer Zustände vor Ort gegeben ist. Vor Beginn der COVID-19-Pandemie wurde dies in der Rechtsprechung tendenziell für Familien, alleinstehende Frauen und erkrankte Menschen angenommen, für alleinstehende Männer ohne gesundheitliche Einschränkungen und ohne individuell erschwerende Faktoren hingegen in der Regel nicht.<sup>63</sup> Mehrere Obergerichte halten auch angesichts der Corona-Pandemie an dieser Einschätzung fest und nehmen an, dass für alleinstehende, junge und arbeitsfähige Männer zumindest ein Leben am Rande des Existenzminimums möglich sei.<sup>64</sup> Andere Obergerichte<sup>65</sup> hingegen sind von ihrer bisherigen Rechtsprechung abgewichen. Sie vertreten nunmehr die Auffassung, dass es aufgrund der gravierenden pandemiebedingten Verschlechterung der Lage in Afghanistan auch für alleinstehende, gesunde und arbeitsfähige junge Männer auf legalem Wege nicht möglich sei, elementarste Bedürfnisse nach Nahrung, Unterkunft und Hygiene zu befriedigen, sodass mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Kürze die Verelendung eintreten werde. Wenn also keine besonderen begünstigenden Umstände vorlägen, seien die hohen Hürden des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK regelmäßig erfüllt.<sup>66</sup>

Die hier zitierten Urteile sind vor dem Beginn des Abzugs der internationalen Truppen und dem Wiedererstarken der Taliban ergangen. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen wird auch die Rechtsprechung eine völlige Neubewertung der Lage vornehmen müssen. Das Bundesverfassungsgericht hat Anfang 2021<sup>67</sup> bekräftigt, dass aufgrund des Gebots des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG eine Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich der aktuellen tatsächlichen Entwicklungen vor Ort unter Berücksichtigung der spezifischen Rückkehrsituation zu erfolgen hat.

Wie erwähnt, sind Abschiebungen nach Afghanistan derzeit ausgesetzt und es dürfte kein Zweifel daran bestehen, dass sie in der aktuellen Situation rechtswidrig wären. Vieles sprach aber auch schon in den letzten Jahren dafür, dass aus Europa abgeschobene Personen häufig in lebensgefährliche Situationen geraten konnten. Die Bundesregierung hat diese Hinweise jahrelang ignoriert und hat bis in den August 2021 hinein die Auffassung vertreten, dass Abschiebungen nach Afghanistan möglich seien.

Diese Linie wurde durch die Rechtsprechung lange gestützt, erst ab dem Herbst 2020 sind einige Obergerichte zu anderslautenden Entscheidungen gekommen. In den Blick genommen und kontrovers diskutiert wurde von der Rechtsprechung dabei allerdings ganz überwiegend die Frage, ob Rückkehrende in der Lage sein würden, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Die Konfliktsituation in Afghanistan spielte für Behörden und Gerichte nur am Rande eine Rolle. Zugespielt lässt sich sogar konstatieren, dass die Rechtsprechung an der Sicherheitslage im Land bewusst »vorbeigeurteilt« hat: So wird auch in den oben zitierten Entscheidungen zwar darauf hingewiesen, dass die Sicherheitslage »volatil« sei, dies allerdings nur, um anschließend zu dem Ergebnis zu kommen, dass sich daraus keine »generell hohe Gefährdung gleichsam jeder Zivilperson durch Anschläge oder Kampfhandlungen« ergebe.<sup>68</sup> Bei der Gefahrenprognose wurde also nur danach gefragt, ob die Opferzahl in der Zivilbevölkerung eine Schwelle überschritten hatte, aus der sich eine Gefährdung aller in Afghanistan lebenden Menschen ableiten ließe.

Die alleinige Anwendung dieses auch als »body count« bezeichneten Kriteriums für die Gefahrenprognose ist nach einer aktuellen Entscheidung des EuGH nicht mehr zulässig.<sup>69</sup> Am Beispiel Afghanistans zeigt sich besonders deutlich, wie unzureichend dieses Kriterium auch bisher schon war, um die Gefährdungslage in Kriegs- und

<sup>62</sup> Das völkerrechtliche Refoulement-Verbot besagt, dass keine Person in ein Land zurückgeschickt werden darf, in dem ihr eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte droht, etwa durch Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Es folgt in Bezug auf Flüchtlinge aus Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und allgemeiner aus Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Art. 3 der UN-Antifolterkonvention, Art. 7 des Internationalen Pakts für Bürgerliche und Politische Rechte und ist auch völkergewohnheitsrechtlich anerkannt.

<sup>63</sup> Lea Hupke, »Aktuelle Rechtsprechung zur Gefahrenlage bei Rückkehr nach Afghanistan«, Asylmagazin 3/2021, S. 60–65, mit weiteren Nachweisen: verwiesen wird etwa auf OVG Niedersachsen, Urteil vom 29.1.2019 – 9 LB 93/18 – asyl.net: M27153; VGH Hessen, Urteil vom 23.8.2019 – 7 A 2750/15.A – asyl.net: M27650.

<sup>64</sup> So VGH Bayern, Urteil vom 1.10.2020 – 13a B 20.31004 – asyl.net: M29212, Asylmagazin 3/2021, S. 84 f. und OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.11.2020 – 13 A 11421/19 – asyl.net: M29356, Asylmagazin 3/2021, S. 82 f.

<sup>65</sup> VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2020 – A 11 S 2042/20 – asyl.net: M29309, ausführlich zitiert in Asylmagazin 3/2021, S. 77 ff. und OVG Bremen, Urteile vom 22.9.2020 – 1 LB 258/20 – asyl.net: M29206 und vom 24.11.2020 – 1 LB 351/20 – asyl.net: M29195, siehe Asylmagazin 1–2/2021, S. 24 ff.

<sup>66</sup> VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2020, a. a. O (Fn. 65).

<sup>67</sup> BVerfG, Beschluss vom 9.2.2021 – 2 BvQ 8/21 – asyl.net: M29340, Asylmagazin 3/2021, S. 77 f.

<sup>68</sup> Stellvertretend für ähnliche Passagen in der zitierten Rechtsprechung: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2020, a. a. O. (Fn. 65), Rn. 89.

<sup>69</sup> EuGH, Urteil vom 10.6.2020 – C-901/19, CF, DN gg. Deutschland – asyl.net, M29696, Asylmagazin 7–8/2021, S. 284 ff.; siehe auch die Anmerkung von Johanna Mantel zu dieser Entscheidung, Asylmagazin 7–8/2021, S. 286 ff.

Krisengebieten zu erfassen. Der EuGH hat daran erinnert, dass bei der Gefahrenprognose »alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen« (Art. 4 Abs. 3 Bst. a QRL) zu prüfen sind. Hieran muss sich auch die deutsche Rechtsprechung zukünftig orientieren. In Situationen, in denen die Lage im Herkunftsland als »volatil« gilt, muss dies im Rahmen der Gefahrenprognose auch berücksichtigt werden – mit anderen Worten: Als ein Kriterium für die Gefahrenprognose ist danach zu fragen, ob eine Verschlechterung der Sicherheitslage zu erwarten ist oder nicht. Der Umstand, dass die Fronten in einem Konflikt festgefahren zu sein scheinen, ist dabei nicht mit Stabilität zu verwechseln: Wie schnell aus einer »volatilen« eine »katastrophale« Lage werden kann, haben die Ereignisse in Afghanistan in schockierender Weise gezeigt.

Abschiebungen von Deutschland nach Syrien haben bislang nicht stattgefunden, sodass hier nur die Rechtmäßigkeit einer hypothetischen Abschiebung geprüft werden kann. Wie oben dargelegt, kann die Sicherheit einer Rückkehr nach Syrien momentan für keine Region und für keine Personengruppe positiv festgestellt werden. Das Deutsche Institut für Menschenrechte stellte jüngst fest, dass im Falle einer Abschiebung jeder einzelnen Person eine Verletzung von Art. 3 EMRK und damit ein Verstoß gegen das Refoulement-Verbot drohe.<sup>70</sup>

Sowohl im Hinblick auf Afghanistan als auch auf Syrien wird immer wieder angeführt, dass ja »nur Straftäter und Gefährder« abgeschoben würden,<sup>71</sup> bzw. abgeschoben werden sollten.<sup>72</sup> Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei den bislang nach Afghanistan abgeschobenen Personen keineswegs ausschließlich um Straftäter gehandelt hat; betroffen waren vielmehr auch Menschen, die in Deutschland einer Arbeit oder Ausbildung nachgingen und nicht straffällig geworden waren.<sup>73</sup>

Unabhängig davon ist die Behauptung, dass für straffällig gewordene Personen ein anderer Maßstab bei Abschiebungen gelte, juristisch falsch. Hier wird im politischen und juristischen Diskurs häufig einiges durcheinandergebracht. Zunächst kann zwar die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch sogenannte Ausschlussgründe (Art. 1 F GFK), etwa bei begangenen Kriegsverbrechen, ausscheiden. Allerdings besteht auch für Personen, die Kriegsverbrechen begangen haben, das absolute Zurückweisungsverbot nach Art. 3 EMRK. Darüber hinaus regelt Art. 33 Abs. 2 GFK zwar, dass der Zurückweisungsschutz

nicht für eine Person besteht, die eine Gefahr für die Sicherheit oder die Allgemeinheit im Aufenthaltsland darstellt, etwa aufgrund eines Verbrechens. Allerdings betrifft Art. 33 Abs. 2 GFK Personen, die als GFK-Flüchtlinge zu qualifizieren sind, nicht also solche, deren Asylantrag abgelehnt wurde. Und auch bei den von Art. 33 Abs. 2 GFK umfassten Personen gilt das Zurückweisungsverbot des Art. 3 EMRK, der keine entsprechende Einschränkung enthält. Eine Abstufung bei der Gefährdungsprognose für bestimmte Personen, die als »Gefährder« eingestuft oder strafrechtlich verurteilt wurden ist damit völkerrechtlich unzulässig.<sup>74</sup> Das absolut geltende Refoulement-Verbot ist eine Errungenschaft des Völkerrechts und Ausdruck der im Grundgesetz verankerten Unantastbarkeit der Menschenwürde.<sup>75</sup>

## V. Fazit

Schon vor Ausbruch der Corona-Pandemie und dem NATO-Truppenabzug musste die Rechtmäßigkeit von Abschiebungen nach Afghanistan erheblich bezweifelt werden. Mit den jüngsten Entwicklungen stellt nach Auffassung der Verfasserinnen jede Abschiebung nach Afghanistan eine Verletzung des Refoulement-Verbots dar.

In der politischen und juristischen Diskussion um Rückführungen in Kriegs- und Krisengebiete muss ein Umdenken stattfinden. Mit dem – unzutreffenden – Argument, es würden nur »Straftäter und Gefährder« abgeschoben, wurden Abschiebungen nach Afghanistan gleichsam bis zur letzten Minute von Politiker\*innen gefordert, von ministerieller/behördlicher Seite organisiert – und nur selten von Gerichten gestoppt. Es sind dringend rechtlich wirksame Kriterien zu entwickeln, um Abschiebungen auszuschließen, wenn die Sicherheitslage im Zielstaat »volatil«, also unvorhersehbar ist und jederzeit eine Verschlechterung droht.

Abschiebungen nach Syrien sind weder kurz- noch mittelfristig im Einklang mit geltendem Völkerrecht umsetzbar. Es wäre daher konsequent, wenn auf der Herbsttagung der Innenministerkonferenz im Dezember 2021 ein erneuter Abschiebungsstopp im Einklang mit völkerrechtlichen Verpflichtungen beschlossen wird. Dies würde zumindest den in Deutschland lebenden Schutzsuchenden aus Syrien den völkerrechtlich vorgegebenen Mindestschutz gewährleisten und die unnötig verbreitete Angst nehmen.

<sup>70</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), »Abschiebungen nach Syrien. Eine menschenrechtliche Bewertung der aktuellen Debatte«, Juni 2021, <https://bit.ly/2VZorED>.

<sup>71</sup> tagesschau.de, »Trotz Taliban-Vormarsch – Seehofer will weiter nach Afghanistan abschieben«, 1.8.2021, <https://www.tagesschau.de/inland/seehofer-abschiebungen-afghanistan-101.html>.

<sup>72</sup> SPIEGEL, »Innenministerkonferenz – Bundesländer streiten über Abschiebungen von Syrern«, 11.6.2021, <https://bit.ly/3k02AF9>.

<sup>73</sup> Matthias Lehnert, »Politik > Recht. Die Asyl- und Abschiebepolitik zu Afghanistan in Zeiten von Covid-19«, Verfassungsblog, 6.4.2021, <https://verfassungsblog.de/politik-recht/>.

<sup>74</sup> DIMR, a. a. O. (Fn. 70).

<sup>75</sup> Ibid.

# Unsere Angebote



## Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei [menschenrechte.ariadne.de](http://menschenrechte.ariadne.de)



### [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



### [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net)

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



### [www.fluechtlingshelfer.info](http://www.fluechtlingshelfer.info)

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



### [adressen.asyl.net](http://adressen.asyl.net)

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



### [Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Publikationen«



### [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von [ecoi.net](http://ecoi.net), das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.